

RS Vwgh 1993/8/11 AW 93/02/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.08.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1972 §31;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Übertretung des Arbeitnehmerschutzgesetzes -

Der Umstand allein, daß die Geldstrafe möglicherweise im Ergebnis zu Unrecht eingehoben wird, vermag für sich allein einen unverhältnismäßigen Nachteil für den Bf nicht zu begründen, weil gegebenenfalls der Geldbetrag an den Bf zurückzuzahlen sein wird.

Schlagworte

Unverhältnismäßiger Nachteil

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:AW1993020035.A01

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at